

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 24/0232
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 31.05.2024
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	12037-24-00189		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	20.06.2024	Entscheidung

Gemeindliches Einvernehmen für die Fahrradzone in den Straßen Buschweg zwischen Knickweg und Buchenweg sowie Richtweg zwischen Buschweg und Bahn gemäß § 45 Abs. 1 i Straßenverkehrsordnung

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Anordnung einer Fahrradzone in den Straßen Buschweg zwischen Knickweg und Buchenweg sowie Richtweg zwischen Buschweg und Veloroute 1 gemäß § 45 Abs. 1 i Straßenverkehrsordnung wird erteilt.

Sachverhalt:

Im Rahmen des 20 –Punkte Programms zur Förderung des Radverkehrs ist vorgesehen, die o.g. Straßen in eine Fahrradzone umzuwandeln.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen gemäß § 45 Abs. 1 i innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Gebieten mit hoher Fahrradverkehrsdichte, Fahrradzonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Anordnung einer Fahrradstraße kommt gemäß VwV-StVO zu Zeichen 244.1 und 244.2 nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht.

Eine hohe Fahrradverkehrsdichte, eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr setzen nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird.

Im Falle des Buschwegs bzw. Richtwegs liegt der Radverkehrsanteil bei 85 bzw. 75 %. Die Zählraten stammen aus dem Jahr 2023.). Damit ist eine hohe Radverkehrsdichte vorhanden und der Radverkehr ist sogar die vorherrschende Verkehrsart. Außerdem handelt es sich gemäß Radverkehrskonzept um eine Hauptroute im Radverkehrsnetz.

Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr und der Verkehr mit Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung darf in Fahrradstraßen nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden. Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht unter die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallen, ausreichend berücksichtigt werden.

In diesem Fall wird der Richtweg und der Buschweg für den Kraftfahrzeugverkehr weiterhin frei bleiben. Aufgrund der geringen Frequentierung mit Kfz –Verkehr und der zwingenden Erschließung anliegender Grundstücke ist dieses unbedenklich. Eine alternative Route für Kraftfahrzeuge ist nicht vorhanden.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------